

MSC/Rundschreiben 1005

vom 8. Juni 2001

Anlage**Einheitliche Interpretationen unbestimmter Ausdrücke und sonstiger unpräziser Formulierungen im Kapitel II-2 SOLAS**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner vierund-siebzigsten Tagung (30. Mai bis 8. Juni 2001) die vom Unterausschuss „Feuerschutz“ während seiner fünfund-vierzigsten Tagung erarbeiteten und in der Anlage wiedergegebenen einheitlichen Interpretationen mit der Absicht angenommen, eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Regeln II-2/3.3.1 und 3.3.2 SOLAS sicherzustellen.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, sich bei Anwendung der Bestimmungen der Regeln II-2/3.3.1 und 3.3.2 SOLAS nach besagten einheitlichen Interpretationen zu richten, und die einheitlichen Interpretationen allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Einheitliche Interpretation zu Kapitel II-2 SOLAS**Regeln II-2/3.3.1 and 3.3.2****Verwendung von Leichtbauweisen**

„Leichtbauweisen“ (Honigwabenkonstruktion usw.) aus Stahl oder gleichwertigem Werkstoff können als nichttragende, innenliegende Trennflächen vom Typ „A“ in Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie den entsprechenden Normal-Brandversuch nach Entschließung A.754(18)* erfolgreich bestanden haben. Diese „Leichtbauweisen“ dürfen nicht als integraler Bestandteil von Schotten eines Hauptbrandabschnitts und Treppenschächten auf Fahrgast-schiffen eingesetzt werden.

* Auf Teil 3 Anlage 1 des Code für Brandprüfverfahren wird verwiesen.